

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Dezember 2025

Seite 1 - 3

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Dezember 2025

Seite 4 - 30



**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Raumplanung  
der Fakultät Raumplanung  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 10. Dezember 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 20. Oktober 2020 (AM Nr. 24/2020, S. 1-26), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2023 (AM Nr. 15/2023, S. 33 ff.), wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 (Prüfungen) Absätze 1, 2, 3 und 5** erhalten folgende Fassungen und **Absatz 6** wird neu eingefügt:
  - (1) In der Regel werden alle Elemente eines Moduls nach Besuch der Lehrveranstaltungen nur durch eine Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus § 27 Absatz 2.
  - (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel in Form von Klausuren, Studienarbeiten, mündlichen, elektronischen Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation sowie in weiteren modulbezogenen Prüfungsleistungen nach Abschnitt III dieser Prüfungsordnung erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einzelfall andere geeignete Prüfungsformen festlegen oder Prüfungen in elektronischer Form durchführen bzw. in elektronischer Kommunikation abnehmen.
  - (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, kann im Modulhandbuch vorgesehen werden, dass zusätzlich Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs. Studienleistungen können insbesondere sein: Exposé, Zwischenbericht, Zwischenpräsentation sowie themen- und gebietsspezifische Leistungen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen liegen in

Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus der Modulprüfung des jeweiligen Moduls.

- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Satz 1 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 28 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 4 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 25.
  - (6) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
2. Der bisherige **§ 8 (Prüfungen) Absatz 6** wird zu Absatz 7, der bisherige **Absatz 7** zu Absatz 8, der bisherige **Absatz 8** zu Absatz 9 und der bisherige **Absatz 9** zu Absatz 10.
  3. **§ 14 (Mündliche Prüfungen) Absatz 3** wird wie folgt geändert:
    - (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese oder dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 28 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfer\*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 28 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 17 Absatz 4 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
  4. **§ 20 (Studienprojekte) Absatz 4** erhält folgende Fassung:
    - (4) Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 3 ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1, 2, 9 und 12. Die Voraussetzung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der ersten Studienleistung vorliegen.

## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelung in § 20 Absatz 4 gilt nur für Studierende, die seit dem Wintersemester 2023/2024 (1. Oktober 2023) in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und vor in Kraft treten

dieser dritten Änderungsordnung das Modul 3 „Fortgeschrittenen-Projekt“ noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 26. November 2025 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 12. November 2025

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- (2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- (3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- (4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. Dezember 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Neubekanntmachung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Raumplanung  
der Fakultät Raumplanung  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 10. Dezember 2025**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung vom 10. Dezember 2025 (AM 38/2025) wird aufgrund des Artikels II der Dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für en Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 10. Dezember 2025 (AM 38/2025) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 10. Dezember 2025

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Raumplanung  
der Fakultät Raumplanung  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 10. Dezember 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunktesystem
- § 6 Module und Modulhandbuch

**II. Allgemeine Prüfungsregelungen**

- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Studienarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 18 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**III. Modulprüfungen**

- § 20 Studienprojekte
- § 21 Städtebauliche Entwürfe
- § 22 Seminare
- § 23 Praxisphase
- § 24 Studium fundamentale
- § 25 Bachelorarbeit

#### **IV. Studienabschluss**

- § 26 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 27 Bachelorprüfung**
- § 28 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten**
- § 29 Zusatzqualifikationen**
- § 30 Bachelorurkunde, Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.

### § 2

#### Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium der Fakultät Raumplanung dient der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in der Raumplanung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern auf allen räumlichen Ebenen. Tätigkeitsfelder sind u. a. Stadtplanung, Städtebau, Bauleitplanung, Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung, Beteiligungsprozesse und Moderation, Stadtumbau und Stadterneuerung, Regionalplanung, Raumordnung, Wirtschaftsförderung sowie raumbedeutsame Fachplanungen wie Landschaftsplanung und Verkehrs- und Infrastrukturplanung.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums erwerben einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Darüber hinaus bereitet das Bachelorstudium auf ein Masterstudium der Stadt- und Raumplanung vor. Aufgrund der im Studium erworbenen ingenieur-, natur-, gesellschafts- und planungswissenschaftlichen Kompetenzen werden Raumplanerinnen und Raumplaner dazu qualifiziert:
  - die natürlichen, sozialen, ökonomischen und technischen Lebensbedingungen in einem Gebiet zu beurteilen und zukünftige Entwicklungen im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungsansprüche und die ökologischen Erfordernisse abzuschätzen,
  - raumbedeutsame Bedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und Akteure aus der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft zu erkennen und sachgerecht in die Entwicklung und Umsetzung von Plänen und Projekten, das planerische Verwaltungshandeln sowie in die demokratischen Entscheidungsprozesse einzubringen,
  - an Lösungen für Aufgaben der Planungspraxis analytisch, methodisch und gestaltend mitzuwirken,
  - neuen planerischen Herausforderungen kreativ zu begegnen und sie in bestehende Planungsprozesse zu integrieren,
  - globale Herausforderungen mit ihren Anforderungen in Planungen auf lokaler und regionaler Ebene zu integrieren,
  - zur Sicherung und Umsetzung von Planungsergebnissen und Plänen sowie zur Realisierung von raumbedeutsamen Projekten beizutragen,
  - den Bezug des raumplanerischen Handelns zu sozialen, ökonomischen und politischen Interessen sowie zu ökologischen Erfordernissen zu erkennen und in rechtliche und verfahrensmäßige Rahmenbedingungen einzuordnen,
  - aktuelle Fragestellungen aus der Planungspraxis und der Planungsforschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und kooperativ in Gruppen verschiedener Größe zu bearbeiten, das eigene Handeln kritisch zu analysieren und zu reflektieren.

- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen- und Sektoralplanungsinhalte erworben haben sowie die Zusammenhänge des integrierenden und querschnittsorientierten Faches Raumplanung überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse allein und in Gruppen selbstständig anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### **§ 4**

#### **Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (§ 27 Absatz 2) verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Raumplanung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“).

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit, Studiumumfang und Leistungspunktesystem**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit mit ein.
- (2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit-Transfer-System (ECTS) kompatibel ist. Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt, für den ein Arbeitsaufwand (workload) der oder des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von etwa 30 Stunden angenommen wird. Im Bachelorstudium sind insgesamt 240 Leistungspunkte durch erfolgreich absolvierte Module nach § 25 Absatz 2 zu erwerben.
- (3) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) Leistungspunkte werden auf der Basis erfolgreich und vollständig abgeschlossener Module vergeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 6**

#### **Module und Modulhandbuch**

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5

Leistungspunkten. Die Module teilen sich in einen Pflicht- und Wahlpflichtbereich auf. Pflichtmodule (P) müssen von allen Studierenden absolviert werden. Sind Module als Wahlpflicht (WP) gekennzeichnet, können Studierende zwischen mindestens zwei alternativen Modulen wählen.

- (2) In § 27 Absatz 2 sind die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, dargestellt. Alle Module der Bachelorprüfung nach § 27 Absatz 2 werden in einem Modulhandbuch konkretisiert.
- (3) Den Beschluss über Aufstellung und Änderung des Modulhandbuchs trifft der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung.
- (4) Das Modulhandbuch enthält insbesondere die Konkretisierung der abzulegenden Prüfungen mit den dazugehörigen Lehrinhalten und zu erwerbenden Kompetenzen sowie den Veranstaltungsturnus, die Modulstruktur, die Aufteilung in Modulelemente und deren Veranstaltungstypen.
- (5) Das Modulhandbuch trifft Festlegungen darüber, ob Modulelemente Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP) sind. Pflichtelemente müssen von allen Studierenden absolviert werden. Sind Modulelemente als Wahlpflicht gekennzeichnet, können Studierende zu jedem so gekennzeichneten Element aus mindestens zwei Alternativen wählen.
- (6) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Raumplanung werden zu Beginn eines Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.
- (7) Im Modulhandbuch wird für jedes Modul die zulässige Lehrveranstaltungssprache ausgewiesen. In Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtelementen können Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, wenn es mindestens eine deutschsprachige Alternative gibt. Die Prüfungsleistung erfolgt in der Lehrveranstaltungssprache. Die Fremdsprachigkeit einer Lehrveranstaltung wird durch die Lehrenden vor Beginn der Veranstaltung im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.
- (8) In Pflichtmodulen und Pflichtelementen ist die Lehrveranstaltungssprache Deutsch. Dies hindert nicht die Einbeziehung fremdsprachiger Forschungsinhalte. In Pflichtmodulen und Pflichtelementen können Lehrveranstaltungen zusätzlich zur deutschsprachigen Veranstaltung auch fremdsprachig angeboten werden. Die Studierenden können in diesen Fällen zwischen einer deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Prüfungsleistung wählen.

## II. Allgemeine Prüfungsregelungen

### § 7

#### Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Raumplanung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen

Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden für das die angebotene Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium Raumplanung vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz), Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Raumplanung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die

Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 8

### Prüfungen

- (1) In der Regel werden alle Elemente eines Moduls nach Besuch der Lehrveranstaltungen nur durch eine Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus § 27 Absatz 2.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel in Form von Klausuren, Studienarbeiten, mündlichen, elektronischen Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation sowie in weiteren modulbezogenen Prüfungsleistungen nach Abschnitt III dieser Prüfungsordnung erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einzelfall andere geeignete Prüfungsformen festlegen oder Prüfungen in elektronischer Form durchführen bzw. in elektronischer Kommunikation abnehmen.
- (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, kann im Modulhandbuch vorgesehen werden, dass zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs. Studienleistungen können insbesondere sein: Exposé, Zwischenbericht, Zwischenpräsentation sowie themen- und gebietsspezifische Leistungen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus der Modulprüfung des jeweiligen Moduls.
- (4) Form und Umfang der Modulprüfungen, Teilleistungen und Studienleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Satz 1 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 28 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 4 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 25.
- (6) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen ist von den Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Bewertung von

schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen, aber mindestens zwei Wochen vor einer zugehörigen Wiederholungsprüfung, bekannt zu geben.

- (8) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter, studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.
- (9) Für Prüfungen während eines Urlaubssemesters gelten die Vorgaben des § 48 Absatz 5 HG.
- (10) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Über die Anwesenheitspflicht ist von den jeweils Lehrenden zu entscheiden, soweit das Modulhandbuch diese Möglichkeit vorsieht. Über diesbezügliche Regelungen im Modulhandbuch entscheidet der Fakultätsrat entweder auf der Grundlage eines befürwortenden Votums des Studienbeirates oder mit Zwei-Drittel Mehrheit. Die Anwesenheitspflicht ist von dem oder der Lehrenden bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung auszuweisen.
- (11) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 9

### Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## § 10

### Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## § 11

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Sowohl für die erste, als auch für die zweite Wiederholungsprüfung müssen sich die Studierenden innerhalb von zwei Semestern nach dem Erstversuch anmelden; andernfalls verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Für Klausuren findet darüber hinaus § 12 Anwendung.
- (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung des zweiten Wiederholungsversuchs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten, mit einem Leistungspunktstand von mindestens 120, eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfung gestattet (Viertversuch), die sie oder er nach Satz 1 nicht mehr wiederholen kann. Erfolgt kein Antrag innerhalb der Antragsfrist, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Termine für den Viertversuch werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.
- (3) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung in einem Wahlpflichtmodul kann die Wiederholungsprüfung auch in einem anderen Wahlpflichtmodul abgelegt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung in einem Pflichtmodul ist nur diese zu wiederholen. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung zu Wahlpflichtelementen kann die Wiederholungsprüfung auch zu anderen Wahlpflichtelementen des Moduls abgelegt werden.

## § 12

### Klausuren

- (1) Für Prüfungen in Form von Klausuren ist im Modulhandbuch eine Bearbeitungszeit von minimal 90 und maximal 180 Minuten zu bestimmen. Zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich durch einen Studierendenausweis oder amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Für die Teilnahme an Klausurarbeiten ist eine elektronische Anmeldung auf dem von der Technischen Universität Dortmund eingerichteten Portal für die Zentrale Prüfungsverwaltung erforderlich. Die Anmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Tag der Klausur möglich und bis zu einem Tag vor der Klausur widerruflich (Abmeldung). Bei Klausurarbeiten mit Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 27 Absatz 4 können Besonderheiten der

elektronischen Voranmeldung im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

- (3) Für die Klausurprüfung werden vom Prüfungsausschuss drei aufeinanderfolgende Termine festgesetzt (Prüfungskampagne). Eine erstmalige Teilnahme an der Prüfungskampagne muss zum ersten oder zweiten Termin erfolgen. Der dritte Termin einer Prüfungskampagne dient ausschließlich zur Wiederholung; eine erstmalige Teilnahme an der Prüfungskampagne zu dem dritten Termin ist ausgeschlossen.
- (4) Der erste und zweite Termin einer Prüfungskampagne soll bis zum Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Der dritte Termin kann auch im darauffolgenden Semester liegen. Studierende können je Modulprüfung bzw. Teilleistung nur an einer Prüfungskampagne teilnehmen. Der erste Wiederholungsversuch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 muss von den Studierenden innerhalb der dem ersten Prüfungsversuch zugeordneten Prüfungskampagne wahrgenommen werden. Melden Studierende sich nicht innerhalb der Prüfungskampagne zum ersten Wiederholungsversuch an, verlieren sie den Prüfungsanspruch. Der zweite Wiederholungsversuch der Prüfungskampagne kann ausnahmsweise spätestens zum ersten Termin der unmittelbar folgenden Prüfungskampagne wahrgenommen werden. Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender an dem zweiten Wiederholungsversuch ohne Erfolg teilgenommen hat. Konnte der bzw. die Studierende ohne eigenes Verschulden einen Klausurtermin nicht wahrnehmen (§ 19 Absatz 2), kann er bzw., sie an dem nächsten Klausurtermin innerhalb der Prüfungskampagne teilnehmen.
- (5) Termine für Klausurprüfungen werden innerhalb des Semesters der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, spätestens aber bis zum 30. Juni für Prüfungen im Anschluss an die Vorlesungszeit im Sommersemester bzw. bis zum 31. Dezember für Prüfungen im Anschluss an die Vorlesungszeit im Wintersemester.

### § 13

#### Studienarbeiten

- (1) Studienarbeiten sind schriftliche oder graphische Ausarbeitungen. Art und Umfang sind von den verantwortlichen Lehrenden zu Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. 14 Tage vor der Anmeldung zur Prüfungsleistung anzukündigen. Soweit zuvor bereits eine Prüfungsleistung erforderlich ist, hat die Anmeldung 14 Tage vorher stattzufinden.
- (2) Die Studienarbeit ist nach Festlegung der verantwortlichen Lehrenden in Papierform und/oder elektronisch bei diesen einzureichen und innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Im Falle des Nichtbestehens ist dem bzw. der Studierenden spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters Gelegenheit zu einem Wiederholungsversuch unter Festsetzung eines neuen Themas zu geben.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist über die Bewertung einer Studienarbeit unter Angabe des Moduls bzw. Modulelements und des Veranstaltungstitels sowie des Namens und der Matrikelnummer der bzw. des Studierenden in Kenntnis zu setzen.

## § 14

### Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden bzw. als Einzelprüfung abgelegt. Je Studierender oder Studierendem ist eine Prüfungsdauer von 20 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Studierende können Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte machen, die an die Gegenstände ihrer Projekt- und Entwurfsarbeiten oder einen gewählten Studienschwerpunkt anknüpfen können.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese oder dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 28 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfer\*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 28 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 17 Absatz 4 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhölerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt für die mündlichen Prüfungen Prüfungszeiträume in der vorlesungsfreien Zeit fest. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens fest und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Ein Rücktritt vom festgelegten Prüfungstermin ist ohne Angabe von Gründen nur binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins möglich. Prüfungen außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume sind im Einvernehmen der Studierenden mit den Prüfenden zulässig und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die einvernehmliche Aufhebung eines solchen Termins ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

## § 15

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Fakultätsrat

wählt Vertreterinnen und Vertreter für alle Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (4) Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen erforderlichen Maßnahmen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Der Prüfungsausschuss kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Anerkennungsfragen, Beschwerden, Prüferbestellung, sowie die Erledigung von Eilentscheidungen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidung über Widersprüche und die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Fakultätsrat bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch das Sekretariat des Prüfungsausschusses unterstützt. Darüber hinaus bedient sich der Prüfungsausschuss der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 16

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer bzw. die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen an der Hochschule Lehrende sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 Hochschulgesetz bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## § 17

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe von Klausurergebnissen und anderen schriftlichen bzw. graphischen Prüfungsleistungen ist den Studierenden binnen vier Wochen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Jede Form der Verbreitung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten werden den Studierenden auf Antrag durch die Prüferinnen und Prüfer gewährt.
- (3) Die Einsicht in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gewährt.
- (4) Soweit die Einsicht nicht formlos im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgt, kann ein Antrag auf Einsicht binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 18

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

**§ 19****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden oder eines von der oder dem Studierenden überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der oder des Studierenden muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nicht an, wird dies der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betroffene Prüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss verlangt von Studierenden bei allen außer rein mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung (Selbstständigkeitserklärung), dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht haben. § 25 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### III. Modulprüfungen

#### § 20

#### Studienprojekte

- (1) An den erfolgreichen Abschluss der Studienprojekte (Module 2 und 3) werden folgende Anforderungen gestellt.
- (2) Studienprojekte werden von den Studierenden in Gruppenarbeit von in der Regel zwölf Studierenden durchgeführt und jeweils von mindestens zwei Lehrenden betreut und beraten (Betreuung und Beratung).
- (3) Für die Teilnahme an den Studienprojekten ist eine Anmeldung zur Modulprüfung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Das An- und Abmeldeverfahren sowie das Verfahren zur Verteilung der Studierenden auf die Studienprojekte legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Modulbeauftragten fest.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 3 ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1, 2, 9 und 12. Die Voraussetzung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der ersten Studienleistung vorliegen.
- (5) Studienprojekte können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Bei der Wahl der Studienprojekte haben die Studierenden Anspruch auf ein Projekt in deutscher Sprache.
- (6) Das Modul 2 wird mit einer unbenoteten Modulprüfung, das Modul 3 mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Diese umfasst die Erarbeitung eines Projektberichts sowie eine Disputation. Die Disputation dauert minimal 120 und maximal 150 Minuten. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Bearbeitung von Studienleistungen. Der Projektbericht wird von den Projektmitgliedern gemeinsam erarbeitet. Die an der Bearbeitung beteiligten Projektmitglieder sind namentlich aufzuführen. In der Disputation wird der Bericht den Betreuenden und Beratenden vorgestellt und erläutert. Dabei sollen die Projektmitglieder auch auf ihre jeweiligen individuellen Beiträge zum Bericht und zur Projektarbeit eingehen und Rückfragen der Prüferinnen bzw. Prüfer beantworten. Die Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgezählt. Zu jeder Studienleistung verfasst die Betreuerin bzw. der Betreuer eine schriftliche Stellungnahme, erläutert diese der Projektgruppe und leitet sie dem Prüfungsausschuss zu. Sie bzw. er gibt der Projektgruppe ferner ein mündliches und ein schriftliches Feedback mit Hinweisen für die weitere Projektarbeit.
- (7) Bei der individuellen Bewertung als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ (Modul 2) bzw. der individuellen Benotung (Modul 3) berücksichtigen die Betreuenden und Beratenden die Leistungen der Projektmitglieder in der Disputation, ihre Beiträge zum Projektbericht und zu den Studienleistungen sowie ihre sonstige Mitarbeit im Projekt (Absatz 8) in angemessenem Umfang. Sie teilen die Bewertung bzw. Benotung innerhalb von zwei Wochen nach der Disputation dem Prüfungsausschuss mit.
- (8) Die Bearbeitung der Modulprüfung und der Studienleistungen erfordert die regelmäßige und aktive Mitarbeit der Projektmitglieder. Diese umfasst insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Projektsitzungen, Sitzungsmoderation und Protokollführung sowie die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen.
- (9) Beteiligen sich die Studierenden nicht aktiv im Sinne von § 20 Absatz 8 an der Bearbeitung der Modulprüfung oder den Studienleistungen, können einzelne

Studierende oder Gruppen von Studierenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss von der weiteren Projektarbeit ausgeschlossen werden. Ein Projektausschluss ist bis vier Wochen vor der Projektdisputation möglich. Die betreffenden Studierenden müssen vor einem möglichen Projektausschluss schriftlich durch die Projektbetreuung darauf hingewiesen werden (Abmahnung). Die Abmahnung ist dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

- (10) Lautet die Bewertung der Modulprüfung „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend (5,0)“, so kann die Modulprüfung einmalig durch die Teilnahme an einem neuen Studienprojekt wiederholt werden. Im Modul 2 können die Lehrenden die Bewertung der Modulprüfung als „bestanden“ an die Bearbeitung von Auflagen durch die gesamte Projektgruppe, einzelne Studierende oder Gruppen von Studierenden knüpfen. Die Auflagen können einmalig innerhalb einer von der Betreuung und Beratung festzusetzenden Frist spätestens bis zum Ende des Semesters bearbeitet werden. Werden die Auflagen nicht zufriedenstellend bearbeitet, gilt die Modulprüfung für die betreffenden Studierenden als „nicht bestanden“. Studienprojekte sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die Wiederholung der Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (11) Die Disputation im Rahmen der Modulprüfung kann mit Zustimmung der Projektmitglieder öffentlich erfolgen.
- (12) Der oder dem Modulbeauftragten ist vom Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsdokumente und Stellungnahmen zu den Studienprojekten zu gewähren.

## § 21

### Städtebauliche Entwürfe

- (1) An den erfolgreichen Abschluss der Städtebaulichen Entwürfe (Module 4 und 5) werden folgende Anforderungen gestellt.
- (2) Städtebauliche Entwürfe werden von den Studierenden in Gruppenarbeit von in der Regel drei bis fünf Studierenden bearbeitet. Andere Gruppengrößen oder Einzelarbeiten sind mit Zustimmung der jeweiligen Modulbeauftragten zulässig.
- (3) Für die Teilnahme an der Modulprüfung und den Studienleistungen ist eine Anmeldung bei den verantwortlichen Lehrenden erforderlich. Das An- und Abmeldeverfahren sowie das Verfahren zur Verteilung der Studierenden auf die Entwurfsgruppen legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 5 ist der erfolgreiche Abschluss von Modul 4. Die Voraussetzung muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung vorliegen.
- (5) Die Module werden jeweils mit einer benoteten Modulprüfung (Disputation) abgeschlossen. Die Disputation dauert im Rahmen des Städtebaulichen Entwurfs I/II 60 bis 90 Minuten und im Rahmen des Städtebaulichen Entwurfs III 45 bis 60 Minuten. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Bearbeitung von themen- und gebietsspezifischen Studienleistungen, die im Modulhandbuch aufgezählt und zu Beginn des Semesters von den Lehrenden nach Art und Umfang zu erläutern sind. Sämtliche erfolgreich bearbeitete Studienleistungen müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung zusammen bei den Lehrenden eingereicht werden. In der Disputation sollen die Studierenden auch individuelle Beiträge zu den Studienleistungen erläutern und Rückfragen der Lehrenden beantworten.

- (6) Bei der individuellen Benotung berücksichtigen die Lehrenden Leistungen der Studierenden in der Disputation. Sie teilen die Benotung innerhalb von zwei Wochen nach der Disputation dem Prüfungsausschuss mit.
- (7) Die Bearbeitung der Modulprüfung und der Studienleistungen erfordert die regelmäßige und aktive Mitarbeit der Studierenden an der Entwurfsarbeit. Diese umfasst insbesondere die aktive Teilnahme an Betreuungsgesprächen sowie die Bearbeitung von zeichnerischen Teilleistungen, Inputreferaten oder ähnlichen Arbeitsaufträge.
- (8) Lautet die Bewertung der Modulprüfung „nicht ausreichend (5,0)“, so kann die Modulprüfung einmalig wiederholt werden. Städtebauliche Entwürfe sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die Wiederholung der Modulprüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird.

## § 22

### Seminare

- (1) An den erfolgreichen Abschluss der Seminare werden folgende Anforderungen gestellt.
- (2) Für die Teilnahme an den Seminaren ist eine Anmeldung zu den Teilleistungen beim Prüfungsausschuss erforderlich. Das An- und Abmeldeverfahren sowie das Verfahren zur Verteilung der Studierenden auf die Seminare legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Modulbeauftragten fest.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen gemäß § 27 Absatz 4. Die Voraussetzung muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zu den Teilleistungen vorliegen.
- (4) Seminare können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Bei der Wahl der Seminare haben die Studierenden Anspruch auf ein Seminar in deutscher Sprache. Die Veranstaltungssprache wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
- (5) Die Bearbeitung der Teilleistungen erfordert die regelmäßige und aktive Mitarbeit der Studierenden. Diese umfasst insbesondere mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge sowie weitere in den Seminarankündigungen geregelte Leistungen. Die Ankündigung erfolgt zu Beginn des Semesters bzw. 14 Tage vor der Anmeldung zur Prüfungsleistung.
- (6) Beteiligen sich die Studierenden nicht aktiv im Sinne von Absatz 5 an der Bearbeitung der Teilleistungen, werden die betroffenen Studierenden vorab durch die Lehrenden über die Möglichkeit des Nichtbestehens der Teilleistung schriftlich hingewiesen (Abmahnung). Die Abmahnung ist dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.
- (7) Lautet die Bewertung der Teilleistung „nicht ausreichend (5,0)“, so kann die Teilleistung durch die Teilnahme an einem neuen Seminar wiederholt werden.

### **§ 23**

#### **Praxisphase**

- (1) An den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase (Modul 25) werden folgende Anforderungen gestellt:
- (2) Das Modul schließt ohne Prüfungsleistung ab. Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte des Moduls ist ein Nachweis über ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder eine im Gesamtumfang vergleichbare berufspraktische Erfahrung im Berufsfeld der Raumplanung. Die Einzelheiten über die Anforderungen an den Nachweis regelt der Fakultätsrat in einer Richtlinie.

### **§ 24**

#### **Studium fundamentale**

- (1) An den erfolgreichen Abschluss des ‚Studium fundamentale‘ (Modul 24) werden folgende Anforderungen gestellt:
- (2) Das Lernziel und die Kompetenzen des Moduls können eine von § 27 Absatz 2 abweichende Regelung des Leistungspunkterwerbs erfordern, insbesondere durch eine Modulprüfung oder durch andere geeignete Leistungen, die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden und mit der bzw. dem Modulbeauftragten abgestimmt sein müssen.

### **§ 25**

#### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie wird von zwei Lehrenden betreut (Betreuerinnen oder Betreuer), die das Thema der Bachelorarbeit ausgeben und beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Studierenden können Vorschläge für das Thema machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird durch den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von allen Lehrenden gemäß § 16 Absatz 1 betreut werden. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss Mitglied der Fakultät Raumplanung sein.
- (3) Externe können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an der Betreuung beteiligt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllt werden; in diesem Falle muss die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer ein promoviertes Mitglied der Fakultät Raumplanung sein.
- (4) Bachelorarbeiten können nur von Personen gemäß Absatz 2 und 3 betreut werden, deren Bachelorabschluss oder gleichwertige Qualifikation mindestens zwei Jahre zurückliegt.
- (5) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit Betreuerinnen oder Betreuer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Können Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt

jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von zwei Personen bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (7) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 12 (§-26 Absatz 2) voraus. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann der Prüfungsausschuss in hinreichend begründeten Einzelfällen eine Befreiung erteilen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum einmalig um zwei Wochen verlängern. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit ist die Frist zur Abgabe um die durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisende Krankheitsdauer zu verlängern. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs zuweisen.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 75.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat (Selbstständigkeitserklärung). Bei Abgabe der Bachelorarbeit ist die Erklärung unterschrieben beizufügen.
- (11) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Die Bachelorarbeit ist unter Beachtung von Satz 1 in einem durch die Zentrale Prüfungsverwaltung festzulegenden Dateiformat hochzuladen, welches zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt geeignet ist. Die Plagiatskontrolle erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 10 Anwendung.
- (12) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Print-Ausfertigung sowie zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung (elektronische Textform) abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Bachelorarbeit wird von den Betreuerinnen oder Betreuern begutachtet und bewertet. Die Bewertung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich zu übermitteln. Die Note der

Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung gekürzt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; Satz 6 findet Anwendung. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend (4,0)“ oder besser sind.

- (13) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abgabe über den Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (14) Die Bachelorarbeit kann nur einmal und nur als Ganzes wiederholt werden.

#### **IV. Studienabschluss**

##### **§ 26**

##### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Raumplanung zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die oder der Studierende eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 11 Absatz 1 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

##### **§ 27**

##### **Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus Prüfungen gemäß § 8 zusammen, in denen insgesamt 220 Leistungspunkte in Pflichtmodulen und 8 Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen zu erwerben sind. Weitere 12 Leistungspunkte sind durch den Nachweis einer Praxisphase gemäß § 23 zu erwerben.

(2) Die Prüfungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulnummer und Modultitel	Typ	LP	Prüfungsleistung	
			MP	Unbenotet*
1 Einführung in die Raumplanung	P	6	MP	Unbenotet*
2 Anfänger/-innen-Projekt	P	24	MP	Unbenotet
3 Fortgeschrittenen-Projekt	P	24	MP	Benotet
4 Städtebaulicher Entwurf I und II	P	24	MP	Benotet
5 Wahlpflichtmodul: Städtebaulicher Entwurf III	WP	8	MP	Benotet
6 Grundlagen der Raumplanung: Gesellschaft	P	6	MP	Benotet
7 Grundlagen der Raumplanung: Ökonomie	P	6	MP	Benotet
8 Grundlagen der Raumplanung: Raum, Recht und Verwaltung	P	9	MP	Benotet
9 Empirische Erhebungs- und Analysemethoden	P	10	MP	Benotet
10 Graphische Analyse- und Darstellungsmethoden	P	12	3 TL	Benotet
11 Wahlpflichtmodul: Übungsmodul	WP	8	2 TL	Benotet
12 Räumliche Gesamtplanung	P	6	MP	Benotet
13 Stadtgestaltung und Denkmalpflege	P	6	MP	Benotet
14 Bodenpolitik	P	9	MP	Benotet
15 Querschnittsmodul: Allgemeine Planungstheorie	P	7	MP	Benotet
16 Querschnittsmodul: Methoden, Verfahren und Instrumente	P	7	MP	Benotet
17 Querschnittsmodul: Raumplanung International	P	7	MP	Benotet
18 Querschnittsmodul: Theorie der Raumentwicklung	P	7	MP	Benotet
19 Sektoralplanung: Landschaft und Umwelt	P	6	MP	Benotet
20 Sektoralplanung: Umwelt und Energie	P	6	MP	Benotet
21 Sektoralplanung: Verkehr und Mobilität	P	6	MP	Benotet
22 Sektoralplanung: Wohn- und Gewerbeimmobilien	P	6	MP	Benotet
23 Aktuelle Fragen der Raumplanung	P	8	2 TL	Benotet
24 Studium fundamentale	P	6	2 TL	Benotet
25 Praxisphase	P	12	-	-
26 Bachelorarbeit	P	12	MP	Benotet

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, MP = Modulprüfung, TL = Teilleistung

\*Die Modulprüfung ist unbenotet für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2021 / 2022 in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

- (3) Die Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) konkretisiert.
- (4) Die Teilnahme an einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen setzt den erfolgreichen Abschluss bestimmter Module voraus (Teilnahmevoraussetzungen). Die Teilnahmevoraussetzungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den

Prüfungen sowie der Ableistung der Praxisphase erworben wurden.

- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder eines der in Absatz 2 genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der oder dem Studierenden eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt. Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 28

### **Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können durch Heraufsetzen oder Herabsetzen der einzelnen Noten um den Wert 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die Modulprüfung bzw. sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:
 

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist deren Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen

Moduls abgelegten Teilleistungen, die mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote einfließen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnoten lauten in Worten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.

Ergänzend zur Modulnote in Worten wird der Durchschnittswert angegeben.

- (5) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 20 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 80 % aus dem Mittelwert der einzelnen Modulnoten aller benoteten Module gemäß § 27 Absatz 2, ausgenommen der Bachelorarbeit, die nach Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte gewichtet werden. Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Abschlussnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit-Transfer-System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (7) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
  - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (8) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 29

### Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich bis zum Abschluss der letzten Prüfung des Studiengangs in weiteren Wahlpflichtmodulen oder Modulen mit Teilleistungen zu Wahlpflichtelementen des Bachelorstudiums, in Fächern anderer Studiengänge der Fakultät Raumplanung oder in Fächern anderer Studiengänge, die Bestandteil von Kooperationsvereinbarungen mit der Fakultät Raumplanung sind, einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, sie werden auf Antrag der Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

### **§ 30**

#### **Bachelorurkunde, Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Studierenden werden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache und eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Raumplanung und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Raumplanung versehen.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die bzw. der Studierende in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Auf dem Zeugnis wird das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, vermerkt. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 28 Absatz 6 das Thema und die Note der Bachelorarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Raumplanung versehen.
- (4) Dem Zeugnis wird eine Übersicht über alle erbrachten Prüfungsleistungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 28 Absatz 1 enthält (Notenübersicht).

### **§ 31**

#### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen

der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung.

## V. Schlussbestimmungen

### § 32

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Für alle Studierenden, die bereits vor dem 1. Oktober 2012 in den Bachelorstudiengang Raumplanung eingeschrieben waren, gilt anstelle des § 27 der § 18 und anstelle des § 28 Absatz 4 der § 19 Absatz 4 der Prüfungsordnung vom 8. Januar 2008, zuletzt geändert am 2. Februar 2010. Der Prüfungsausschuss trifft erforderlichenfalls notwendige Anpassungen im Prüfungsverfahren entsprechend § 8 Absatz 9. Bereits begonnene Prüfungsverfahren können fortgesetzt werden. Hierfür werden Hinweise durch den Prüfungsausschuss bereitgestellt.
- (4) Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2011 / 2012 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss vollständig in diese Prüfungsordnung wechseln. Die Frist für den Wechsel wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (5) Studierende, die das Modul 3 „Fortgeschrittenen-Projekt“ bzw. das Modul 24 „Studium Fundamentale“ vor dem Wintersemester 2016 / 2017 begonnen haben, schließen das jeweilige Modul mit einer unbenoteten Modulprüfung ab.
- (6) Die Regelungen der §§ 8 Absatz 2, 15 Absatz 3, 25 Absatz 9 und 10 sowie § 17 gelten für alle in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.
- (7) Die Regelung in § 20 Absatz 4 gilt nur für Studierende, die seit dem Wintersemester 2023 / 2024 (1. Oktober 2023) in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und vor in Kraft treten dieser dritten Änderungsordnung das Modul 3 „Fortgeschrittenen-Projekt“ noch nicht

begonnen haben.

- (8) Dass die die Auflagen gemäß § 20 Absatz 10 einmalig innerhalb einer von der Betreuung und Beratung festzusetzenden Frist spätestens bis zum Ende des Semesters bearbeitet werden können gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (9) Für bei Inkrafttreten der Neuregelung in § 25 Absatz 3 und 4 bereits eingeleitete Prüfungsverfahren gilt § 25 in der Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 20. Oktober 2022 (AM Nr. 24/2020, S. 1 ff.).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Raumplanung vom 26. November 2025 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 12. November 2025.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. Dezember 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer